

Fragen & Antworten zur [ergänzenden] Kinderbetreuung

Gute Betreuung passt individuell



Ich möchte, dass mein Kind (gut) betreut wird. Was muss ich beachten?

Wenn Sie planen, Ihr Kind **außerhalb des Elternhauses betreuen zu lassen**, sollten Sie sich rechtzeitig überlegen, was Sie von einer guten Kinderbetreuung erwarten. **Alter** und **Entwicklungsstand** ihres Kindes, **spezielle Förderbedarfe** oder Ihre Erwartungen an das **pädagogische Konzept** und die **Öffnungszeiten** spielen bei der Auswahl der Betreuungsform eine wichtige Rolle. In manchen Einrichtungen wird persönliche Mitarbeit vorausgesetzt – hier sollten Sie sich sicher sein, dass Sie das leisten können und wollen.

In Rheinland-Pfalz ist die öffentliche Kinderbetreuung ab dem 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kostenfrei, es können aber zusätzliche Kosten z. B. für das Mittagessen in der Einrichtung oder für die tägliche Körperpflege (Windeln, Feuchttücher etc.) Ihres Kindes anfallen. Auch die Tagespflege ist beitragsfrei ab dem 2. Lebensjahr, allerdings kommen auf die Eltern höhere Kosten durch den erhöhten Stundensatz in der Tagespflege zu. Fragen Sie am besten bei Ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung oder in der Einrichtung nach Zuschüssen zur Finanzierung.

Bei Familien, die kein oder nur ein geringes Einkommen haben, können diese Beiträge reduziert werden. Über das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) können Zuschüsse für die Verpflegung in der KiTa gestellt werden.

Eltern haben bei der Betreuung die Wahl



Kita, Elterninitiative oder Tagespflege

– wohin darf mein Kind?

Dem Gesetz nach ist die Kinderbetreuung in Kindertagesstätten der Betreuung bei einer Tagespflegeperson (m/w) gleichgestellt: **Sie haben also die freie Wahl** unter den unterschiedlichen Anbietern, sobald ihr Kind ein Jahr alt ist.

Ansprechpartner für die Anmeldung sind entweder die Kindertagesstätten oder Tagespflegepersonen selbst sowie das Jugendamt. Bei kirchlichen oder privaten Trägern müssen Sie sich direkt an die Einrichtung wenden.

Ab einem Jahr hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz – unabhängig davon, ob Sie bereits arbeiten oder nicht. Denn nur mit einer zuverlässigen Kinderbetreuung können Sie, vor allem, wenn Sie allein erziehend sind, einer existenzsichernden Arbeit nachgehen. Dem Rechtsanspruch kann schon dadurch entsprochen werden, dass überhaupt ein Platz angeboten wird. Eine Garantie für Plätze mit Ganztagsbetreuung oder in direkter Wohnortnähe gibt es aber nicht. Kurzfristige Wünsche nach einem Betreuungsplatz können oft aufgrund hoher Nachfrage vor Ort nicht erfüllt werden, daher lohnt es sich, sehr frühzeitig das Angebot an Kinderbetreuung zu sichten.

Gut eingewöhnt
= *Guter Start!*



Was erwartet mich, wenn ich mich für eine Betreuungsform entschieden habe?

Die Betreuung beginnt, unabhängig von Art oder Größe der Einrichtung, mit einer **Eingewöhnungszeit**. Meistens orientiert sich diese am „Berliner Modell“, das von einer Eingewöhnung von ca. 3 bis 4 Wochen ausgeht.

Planen Sie den Betreuungseinstieg rechtzeitig, denn Sie oder eine dem Kind nahe stehende Person sollten das Kind bei der Eingewöhnung begleiten. Dies erfordert entsprechend Zeit und Organisation. Bedenken Sie auch, dass mit dem Wechsel zur regulären Betreuung veränderte Essens- und Schlafzeiten bei Ihrem Kind auftreten können, die nun Ihren Tagesablauf mitbestimmen. Daher sollten Sie sich im Vorfeld gut über die verschiedenen Angebote der Kinderbetreuung informieren.

**Kinder haben *ein* Recht
auf Betreuung!**



Was mache ich, wenn ich keinen Platz finde?

Wenn Sie sich ordnungsgemäß um einen Platz für Ihr Kind beworben haben und dennoch nicht bei der Vergabe berücksichtigt wurden, obwohl Ihr Kind älter als ein Jahr ist, sollten Sie **direkt auf das Jugendamt zugehen und die Erfüllung des Rechtsanspruchs einfordern.**

Die Kommune muss Ihnen dann ein Angebot unterbreiten. Sollte das nicht der Fall sein, können Sie sich überlegen, den Rechtsanspruch auf Betreuung einzuklagen. Hier raten wir dringend, sich von einer Fachanwältin/einem Fachanwalt vertreten zu lassen. Bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs kommt es sehr auf die Besonderheiten des Einzelfalls an, wie z.B. die individuelle Situation, regionale Gegebenheiten. Alternativ macht es Sinn, sich im privaten Umfeld umzuhören oder bei privaten bzw. kirchlichen Trägern von Betreuungseinrichtungen persönlich vorzusprechen.

Ergänzende **Betreuung**
schließt Lücken!



Was mache ich in den Rand- und/oder Ferienzeiten?

Besonders Alleinerziehende und Berufstätige mit unflexiblen oder unregelmäßigen Arbeitszeiten sind auf ergänzende Betreuungsangebote in den so genannten Randzeiten oder in den Ferien angewiesen. Ein solches Angebot gibt es zurzeit allerdings längst noch nicht flächendeckend. Vermittelt wird diese Betreuung über die **örtlichen Jugendämter**, aber auch Träger der Jugendhilfe oder Anbieter von Ferien- und Sportprogrammen helfen Ihnen weiter. Oftmals bieten Schulen auch Ferienmaßnahmen vor Ort an. In Mainz vermittelt das Kinderschirmprojekt des VAMV-Landesverbandes Rheinland-Pfalz e.V. Betreuungspersonen, die Ihre Kinder im Familienhaushalt versorgen.

Beratung zur Finanzierung und zur finanziellen Unterstützung ergänzender Betreuung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Jugendamt oder beim Jobcenter, denn die Erbringung von Leistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder fällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Leistungen. Entstehen dem SGB II-Leistungsempfänger während der Teilnahme an einer Weiterbildung oder Maßnahme Kinderbetreuungskosten, können diese regelmäßig in Höhe von 130,00 € pro Monat/pro Kind übernommen werden (§16a SGB II). Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten- oder Hortgebühren, Kosten für Tagespflegeperson und Mehraufwendungen für die Betreuung z.B. durch eine Nachbarin oder Freundin. Da dies eine „Kann-Leistung“ ist, lohnt sich die Nachfrage bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter.

Auch hier gilt: Frühzeitiges Kümmern trägt zur Entlastung bei!

Noch Fragen?



Hier gibt es Antworten

- **Für Anmeldung, Vermittlung und Informationen** rund um das Thema (ergänzende) Kinderbetreuung und deren Finanzierung ist das Jugendamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde zuständig: Suchen Sie am besten unter den Stichworten „Betreuung“, „Ergänzende Betreuung“ oder „Ferien“.
- Auf dem KiTa-Server der Landesregierung können Sie sich unter kita.rlp.de über die **aktuelle Gesetzeslage sowie über in Frage kommende Kindertagesstätten** informieren. **Grundsätzliche Informationen** zu Kinderbetreuung und möglichen pädagogischen Ansätzen gibt es auf kindertagesbetreuung.de.
- **Spezielle Informationen** für Alleinerziehende erhalten Sie vom Verband Alleinerziehender Mütter und Väter e. V. unter vamv-rlp.de.
- Für weitere Fragen rund um die Familie stehen Ihnen auch die **Erziehungs- und Familienberatungsstellen**, die es in jeder größeren Kommune gibt, zur Verfügung. Informationen zu Angeboten in Ihrer Nähe finden Sie z.B. unter kinderschutzbund-rlp.de, diakonie-rlp.de sowie caritas-rheinland-pfalz.de.

Herausgeber:



Verband Alleinerziehender Mütter und Väter
Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (VAMV)
Kaiserstr. 29
55 116 Mainz
info@vamv-rlp.de, vamv-rlp.de

Finanziert aus Mitteln der

WALTER

BLÜCHERT

STIFTUNG

walter-bluechert-stiftung.de